

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.12.1997

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.05.1998

### 3. Instanz

Datum	02.12.1999
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Mai 1998 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft den Anspruch des Klägers auf Produktionsaufgaberente (PAR) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995.

Die beklagte landwirtschaftliche Alterskasse bewilligte mit Bescheid vom 31. März 1993 auf den vom Kläger im September 1992 gestellten Antrag eine PAR nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 ([BGBl I 233](#)) ab 1. September 1992 in wechselnder Höhe unter Anrechnung von Arbeitsentgelt bzw Arbeitslosengeld (Alg). Für das Jahr 1994 nahm die Beklagte mit Bescheid vom 17. März 1994 eine Berechnung in der Weise vor, daß sie ab 1. Januar 1994 das zeitgleich erzielte, um den Freibetrag geminderte Arbeitsentgelt (2.831,14 DM

---

monatlich) zu 60 vH anrechnet, welches der KlÄger im Rahmen einer vom 20. Dezember 1993 bis 19. Dezember 1994 durchgefÄhrten ArbeitsbeschaffungsmaÄnahme verdiente; hierdurch kam die PAR vollstÄndig zum Ruhen. Ab dem 20. Dezember 1994 bezog der KlÄger Alg in HÄhe von 298,80 DM wÄhentlich bis zum 20. Juni 1995, unter dessen Anrechnung ihm ab 1. Januar 1995 PAR in HÄhe von 812,94 DM (netto) monatlich gezahlt wurde. Ab dem 1. Juli 1995 bezog der KlÄger Ä bis zum Jahresende 1995 Ä ungekÄrzte PAR in HÄhe von 860,02 DM. Mit Bescheid vom 16. Oktober 1995 gewÄhrte ihm die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover rÄckwirkend ab dem 1. MÄrz 1995 eine Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit in HÄhe von 1.078,78 DM, ab dem 1. Juli 1995 in HÄhe von 1.084,18 DM monatlich (jeweils brutto).

Mit Bescheid vom 6. Juni 1996 hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 31. MÄrz 1993 fÄr die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 Ä aufgrund einer Neuberechnung unter Anrechnung des im Jahre 1994 erzielten Einkommens Ä auf und forderte Äberzahlte PAR in HÄhe von 860,02 DM zurÄck. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 4. November 1996; Urteil des Sozialgerichts (SG) Aurich vom 9. Dezember 1997).

Auf die Berufung des KlÄgers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 26. Mai 1998 den Neuberechnungsbescheid vom 6. Juni 1996 aufgehoben. Es hat das Vorliegen einer wesentlichen Änderung iS des [Ä 48 Abs 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Ä Verwaltungsverfahren Ä (SGB X) verneint. Auf das im Jahre 1994 durchschnittlich monatlich bezogene Arbeitsentgelt dÄrfe nicht abgestellt werden, da dieses bei ErlaÄ des maÄgeblichen Bewilligungsbescheides vom 17. Februar 1995 bereits bekannt gewesen sei und hÄtte berÄcksichtigt werden kÄnnen. Aufgrund der Rentenanpassungsmitteilung 1995 habe der KlÄger kein Einkommen erzielt, das zu Wegfall oder Minderung des PAR-Anspruchs fÄhre. Die Rentenbewilligung ab 1. MÄrz 1995 habe die Beklagte nicht dazu fÄhren dÄrfen Ä wie hier in Anwendung der GrundsÄtze im Rundschreiben Nr 28/95 des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vom 1. Februar 1995 geschehen Ä auf das Vorjahreseinkommen (hier: 1994) gemÄÄ [Ä 8 Abs 2 Satz 1 FELEG](#) zurÄckzugreifen. Vielmehr habe der KlÄger entsprechend der allgemeinen Verwaltungspraxis der Beklagten einen (auf Gleichbehandlung gestÄtzten) Anspruch darauf, bei der Einkommensanrechnung auf die von Juli bis Dezember 1995 gewÄhrte PAR gemÄÄ [Ä 8 Abs 2 Satz 2 FELEG](#) das aktuelle, zeitgleich erzielte Einkommen des Jahres 1995 anzurechnen. Die wÄhrend dieses Zeitraums gezahlte ErwerbsunfÄhigkeitsrente habe den maÄgeblichen Freibetrag von 1.218,- DM unterschritten, weshalb fÄr eine Aufhebung der Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1995 kein Raum sei.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Im vorliegenden Streitzeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 seien die Vorschriften des FELEG idF des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum ASRG 1995 (ASRG-ÄndG)) anzuwenden. EinkommensÄnderungen beim Zusammentreffen von PAR wie hier mit ErwerbsunfÄhigkeitsrente nach Wegfall von Alg im Laufe des Jahres 1995 seien

---

nach [Â§ 8 Abs 3 FELEG](#) erst vom Zeitpunkt der n chsten Rentenanpassung zum 1. Juli 1996 zu ber cksichtigen. Zum 1. Juli 1995 habe indessen gem   [Â§ 22 Abs 1 iVm Â§ 8 FELEG](#) eine Neufeststellung auf der Grundlage des 1994 erzielten Einkommens ([Â§ 8 Abs 2 Satz 1 FELEG](#)) erfolgen m ssen. Seit 1. Januar 1996 erhalte der Kl ger auf der Grundlage des [Â§ 8 Abs 3 FELEG](#) idF des ASRG- ndG eine ungek rzte PAR.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Mai 1998 aufzuheben und die Berufung des Kl gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 9. Dezember 1997 zur ckzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zur ckzuverweisen.

Der Kl ger beantragt,

die Revision zur ckzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegr ndet.

Im Ergebnis hat das LSG zu Recht entschieden, da  die PAR des Kl gers in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1995 unter Anrechnung der in diesem Zeitraum tats chlich bezogenen Rente wegen Erwerbsunf higkeit und nicht unter Anrechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens des Jahres 1994 festzustellen ist.

Ein entsprechender Rechtsanspruch ergibt sich aus dem  bergangsrechtlich in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1996 weiterhin anwendbaren [Â§ 8 Satz 1 und 2 FELEG](#) vom 21. Februar 1989 ([BGBl I 233](#)) idF der  nderung des Satzes 1 durch Art 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 ([BGBl I 2110](#)). Danach ruht der Grundbetrag der PAR bei Zusammentreffen mit Einkommen des Leistungsempf ngers in H he von 60 vH des Betrages, um den das durchschnittliche monatliche Einkommen 30 vH der monatlichen Bezugsgr  e ([Â§ 18](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch    Gemeinsame Vorschriften f r die Sozialversicherung    (SGB IV))  berschreitet (Satz 1). Der Anspruch ruht insoweit vom Beginn des Monats an, in dem der Freibetrag  berschritten wird (Satz 2). Umgekehrt bedeutet dies, da  eine PAR, die wegen der Anrechnung von Einkommen ganz oder teilweise ruht, vom Beginn des Monats einer dauerhaften Einkommens nderung an neu festzustellen ist, wenn sich wegen einer Minderung des anzurechnenden Einkommens auch der sog.   Ruhensbetrag   der PAR verringert ([Â§ 48 SGB X](#)).

---

Eine beachtliche Verringerung des monatlichen Einkommens des KlÄxgers ist ab Monat Juli 1995 eingetreten. Zwar hat die LVA Hannover dem KlÄxger die Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit bereits rÄ¼ckwirkend ab 1. MÄxrz 1995 bewilligt, doch bezog der KlÄxger im Jahre 1995 bis einschlieÃ¼lich Juni noch Alg in HÄ¶he von wÄ¶hrentlich 298,80 DM. Mit der Renten Anpassung zum 1. Juli 1995 ist ein weiterer wirtschaftlicher Dauerzustand eingetreten; dieser Sach- und Rechtslage entspricht das Berufungsurteil, soweit hiermit die Beklagte unter Aufhebung des Neuberechnungsbescheides im Ergebnis zur Fortzahlung der ungekÄ¼rzten PAR verpflichtet wurde. Da die ErwerbsunfÄxhigkeitsrente die Freibetragsgrenze unterschritt, trat auch ein teilweises Ruhen der PAR nicht ein.

Die weitere Geltung des [Ä§ 8 Satz 1 und 2 FELEG](#) idF bis 31. Dezember 1994 (die Neufassung des [Ä§ 8 FELEG](#) durch Art 12 Nr 8 ASRG 1995 vom 29. Juli 1994 ([BGBl I 1890](#))) ist nach Art 48 Abs 1 ASRG 1995 am 1. Januar 1995 in Kraft getreten) folgt aus der Ä¶bergangsvorschrift des durch Art 12 Nr 22 ASRG 1995 neugefaÃ¼ten und ab 1. Januar 1995 in Kraft getretenen [Ä§ 22 Abs 1 FELEG](#):

â¶Ä§ 8 Abs 1 bis 3 ist auf Leistungen, die bereits am 31. Dezember 1994 ganz oder teilweise wegen des Zusammentreffens mit Einkommen ruhen, erstmals anzuwenden, wenn sich das maÃ¼gebende Einkommen Ä¼ndert.â¶

Hierbei meint â¶Ä§ 8 Abs 1 bis 3â¶ die Neufassung des [Ä§ 8 FELEG](#) durch das ASRG 1995, da die vorherige Fassung jener Vorschrift nur aus einem Absatz bestand. Nach Wortlaut, Regelungszusammenhang sowie Sinn und Zweck kann diese Ä¶bergangsvorschrift nur dahingehend ausgelegt werden, daÃ¼ in den BestandsfÄ¶llen mit Einkommensanrechnung zum Stichtag 31. Dezember 1994 der neue Anrechnungsmodus des [Ä§ 8 Abs 1 bis 3 FELEG](#) idF des ASRG 1995 â¶erstmalsâ¶ anzuwenden ist, wenn sich das nach der Neufassung â¶maÃ¼gebendeâ¶ Einkommen Ä¼ndert. Bis dahin verbleibt es beim alten Anrechnungsrecht.

Das nach neuem Recht fÄ¼r die Einkommensanrechnung â¶maÃ¼gebendeâ¶ Einkommen ist (in Anlehnung an [Ä§ 18b Abs 1](#) und 2 SGB IV) nicht mehr das laufende â¶durchschnittliche monatliche Einkommenâ¶ iS des [Ä§ 8 Satz 1 FELEG](#) aF, sondern ein fiktiver Wert, der in [Ä§ 8 Abs 2 Satz 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 definiert ist: Als monatliches Einkommen â¶giltâ¶ danach â¶ein ZwÄ¶lfstel des Einkommens im letzten Kalenderjahrâ¶. Der Wortlaut des [Ä§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 umschreibt diesen Umstand, meint also das fiktive Einkommen nach neuem Anrechnungsrecht. Nur diese Auslegung wird Sinn und Zweck jener Ä¶bergangsregelung gerecht; sie allein fÄ¼hrt zu fÄ¼r den betroffenen Personenkreis tragbaren LÄ¶sungen:

In Anwendung der vom Senat vertretenen Auslegung werden die BestandsfÄ¶lle mit Einkommensanrechnung zum Stichtag 31. Dezember 1994 (erst) ab 1. Juli 1996 in den neuen Anrechnungsmodus Ä¼berfÄ¼hrt. Denn das in [Ä§ 8 Abs 2 Satz 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 umschriebene â¶maÃ¼gebendeâ¶ Einkommen kann sich in den BestandsfÄ¶llen â¶ nur sie sind von [Ä§ 22 Abs 1 FELEG](#) erfaÃ¼t â¶ erst ab 1. Januar 1996 â¶Ä¼ndernâ¶. Dies beruht darauf, daÃ¼ â¶ abweichend vom

---

früheren Recht  $\hat{=}$  für die Einkommensanrechnung maßgebend ein Jahreseinkommen (ein Zwünftel des Einkommens im letzten Kalenderjahr) ist; dieses wiederum kann sich nur nach Ablauf eines (weiteren) Jahres ändern. Das nach neuem Recht ([Â§ 8 Abs 2 Satz 1 FELEG](#) idF des ASRG) mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 für die Bestandsfälle  $\hat{=}$  maßgebende Einkommen war das des Kalenderjahres 1994. Es war jedoch für die Berechnung des Zahlbetrages der PAR des Klägers im Jahre 1995 deshalb nicht zu berücksichtigen, da dies seine Änderung voraussetzte ([Â§ 22 Abs 1 FELEG](#):  $\hat{=}$  erstmals anzuwenden, wenn sich das maßgebende Einkommen ändert). Diese Änderung erfolgte erst zum 1. Januar 1996, ab diesem Zeitpunkt wurde das (in diesem Sinne geänderte) Jahreseinkommen 1995  $\hat{=}$  maßgebend.

Nach der hier zugrunde zu legenden Gesetzeslage des ASRG 1995 führte auch dies noch zu keiner Änderung des Zahlbetrages. Denn diese Einkommensänderung ist nach [Â§ 8 Abs 3 FELEG](#) idF des ASRG 1995 erst vom Zeitpunkt der nächsten Anpassung des Grundbetrages an zu berücksichtigen, also ab 1. Juli 1996 ([Â§ 6 Abs 2 Satz 4 FELEG](#) iVm [Â§ 25](#) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)). Dies alles erschließt sich bereits aus dem nicht weiter interpretationsfähigen Wortlaut der Übergangsvorschrift des [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#). Ab dem 1. Juli 1996 ist nunmehr ein Zwünftel des Einkommens des letzten Kalenderjahres (also des Jahres 1995) bei der Berechnung des Ruhensbetrages zu berücksichtigen; die mit der Neuregelung angestrebte Verwaltungsvereinfachung kommt für die Bestandsfälle nach [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) erst mit einer Verzögerung von 1 ½ Jahren zum Tragen (in Zukunft ist dann nur eine einzige endgültige Feststellung erforderlich). Gleichzeitig haben nach der hier zu präferierenden Gesetzeslage von diesem Zeitpunkt an die Betroffenen die Pauschalierungseffekte der Neuregelung hinzunehmen, dh Einkünfte, die bereits im Jahre 1995 zur Anrechnung geführt hatten, werden zur Ermittlung des Durchschnittswertes für die fiktive Einkommensanrechnung in den Monaten Juli 1996 bis Juni 1997 nochmals berücksichtigt.

Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung des [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#); diese stellt für die von ihr begünstigten Bestandsfälle den notwendigen Vertrauensschutz sicher (so die amtliche Begründung zum Gesetzesentwurf, [BT-Drucks 12/5700 S 102](#) zu Art 10 Nr 21 des Entwurfs). Für die Bezieher einer PAR zum Stichtag 31. Dezember 1994, die wegen der Anrechnung von Einkommen ganz oder teilweise ruhte, stellt sich das weitere Gelten des bisherigen Anrechnungsmodus nach [Â§ 8 FELEG](#) idF bis 31. Dezember 1994 als vertrauensgeschätzter Tatbestand dar. Im Vertrauen auf diesen Modus haben die Berechtigten Vorleistungen von existentieller Bedeutung erbracht, nämlich landwirtschaftliche Unternehmen und die genutzten Flächen stillgelegt, veräußert oder verpachtet. Es können Arbeitsverhältnisse gekündigt oder Rentenanträge gestellt worden sein. Geschäftsgrundlage für diese rechtserheblichen Maßnahmen war die Erwartung, daß bei einem Absinken des anzurechnenden Einkommens nach der bisherigen Rechtslage die PAR auflebt. Hinsichtlich des Antrags auf PAR blieb den Betroffenen auch kein zeitlicher Spielraum, da [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 FELEG](#) die Nutzung der stillgelegten oder abgegebenen Flächen bis unmittelbar vor der Antragstellung vorschreibt.

---

Ohne die Übergangsregelung des [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 hätte die sofortige Anwendung des [Â§ 8 FELEG](#) idF des ASRG 1995 eine verfassungsrechtlich bedenkliche sog. „unechte Rückwirkung“ (s. hierzu zB BSG vom 13. August 1996, [SozR 3-5870 Â§ 1 Nr 11](#) S 45 mwN) entfaltet, da in schätzenswerte Vertrauenspositionen eingegriffen worden wäre. Dem sollte durch eine zeitlich begrenzte Weitergeltung der bisherigen Anrechnungsvorschriften begegnet werden.

Auf dieser Grundlage vermag der Senat der Auslegung der Beklagten nicht zu folgen. Sie verfehlt den Gesetzeszweck des Vertrauensschutzes. Die Auslegung des [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 durch die Beklagte hätte zur Folge, daß in jenen typischen Fällen, in denen sich im Jahre 1995 das anrechenbare Einkommen verringert (wird doch schon allein wegen der die Altersgrenzen des FELEG die Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit regelmäßig auch mit einer Einschränkung der außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, dem Übergang zum Rentenbezug und damit mit einem Absinken von Einkünften verbunden sein), keinerlei Vertrauensschutz besteht und im Extremfall 18 Monate lang keine Rente gezahlt wird. Bemerkt wurde dies im Rundschreiben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vom 1. Februar 1995 (Nr 28/95) damit, eine Anwendung von zweierlei Recht in der Übergangszeit stünde im „krassen Widerspruch“ zum gesetzgeberischen Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Diese Argumentation übersieht jedoch, daß eine Übergangsregelung gerade nicht auf die sofortige Verwirklichung des mit der Neuregelung verfolgten Gesetzeszwecks abzielt. Sie soll vielmehr ganz im Gegensatz dazu den Vertrauensschutz einer bestimmten Gruppe von Berechtigten gewährleisten und geht schon deshalb dem allgemeinen Zweck der Neuregelung vor.

Auch das Argument der Beklagten, bei der weiteren Anwendung des [Â§ 8 FELEG](#) idF bis 31. Dezember 1994 mitzuerrechnen in den Bestandsfällen dann ebenfalls die belastenden Auswirkungen berücksichtig werden, steht der vom Senat vertretenen Auslegung des [Â§ 22 FELEG](#) nicht entgegen. Insoweit gilt zunächst, daß die Erhöhung des anrechenbaren Einkommens aus den Gründen vermutlich nicht den Regelfall darstellt. Die wenigen danach verbleibenden Fälle zählen zu jenem Personenkreis, für den das alte Anrechnungsrecht in einer Übergangszeit weiter gilt. Eine Benachteiligung innerhalb der Gruppe ist nicht erkennbar. Der Vergleich zur Gruppe der Bestandsfälle mit Bezug einer PAR ohne laufende Anrechnung am 31. Dezember 1994, den die Beklagte zieht, ist nicht zulässig, weil diese Gruppe von der Regelung des [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 nicht erfaßt ist. Im übrigen ist es richtig, daß sich bei dieser Gruppe nach der Neuregelung eine Erhöhung des anrechenbaren Einkommens im Jahre 1995 erst ab 1. Juli 1996 auswirkt. Übergangsrecht war nicht erforderlich, weil sich die Neuregelung begünstigend auswirkt. Im Vergleich zur Gruppe der von [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 erfaßten Bestandsfälle ist dies bei der vermutlich selten vorkommenden Erhöhung des anrechenbaren Einkommens eine hinzunehmende vorübergehende Besserstellung. Verringert sich dagegen das anzurechnende Einkommen, zeigt gerade das von der Beklagten angeführte Beispiel, daß nur die vom Senat vertretene Auslegung des [Â§ 22 FELEG](#) dem Vertrauensschutzzweck dieser Vorschrift ausreichend Rechnung trägt. Diejenigen,

---

die bereits am 31. Dezember 1994 ungekürzt eine PAR bezogen, konnten sich nach altem Recht von vornherein darauf einrichten, daß anrechenbares Einkommen im Jahre 1995 zum teilweisen oder vollständigen Ruhen der PAR führt. Wer es aber bis zum 31. Dezember 1994 noch nicht geschafft hatte, seine Verhältnisse so zu ordnen, daß die alten Einkünfte weggefallen sind, wird in seinem Vertrauen auf die bisherige gesetzliche Regelung nicht getrübt.

Bei der vom Senat gefundenen Lösung ist für eine entsprechende Anwendung von [Â§ 8 Abs 2 Satz 2 FELEG](#), wie hier vom LSG vertreten, im Streitzeitraum kein Raum. Das LSG hätte bei seinem Ansatz auch beachten müssen, daß es auf das laufende Einkommen des ganzen Jahres 1995 angekommen wäre und nicht lediglich auf den Zeitraum Juli bis Dezember.

Letztlich wird die vom Senat vertretene Interpretation des [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 durch die spätere Gesetzesentwicklung bestätigt. Zutreffend verweist die Beklagte auf die am 23. Dezember 1995 in Kraft getretene Neufassung des [Â§ 8 Abs 3 FELEG](#) mit Hinweis auf [Â§ 18d SGB IV](#) durch das ASRG-ÄndG vom 15. Dezember 1995 (([BGBl I 1814](#)) Art 5 Abs 1 ASRG-ÄndG). Nach dem Neufeststellungsbescheid der Beklagten für den Zeitraum ab 1. Januar 1996 wurde damit im Ergebnis der gleiche Effekt erreicht, wie durch [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995. Die Neuregelung ist aber kein Übergangsrecht, sondern Dauerrecht, das auch zufällig auch die fehlerhafte Interpretation des Übergangsrechts durch die Beklagte ab 1. Januar 1996 bereinigt. Ausdrücklich ließe aber das ASRG-ÄndG den [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 unangetastet. Es bedarf deshalb keiner Überlegungen dahin, den [Â§ 8 Abs 3 FELEG](#) idF des ASRG-ÄndG vielleicht rückwirkend zum 1. Januar 1995 anzuwenden. Bereits eine am Sinn und Zweck einer Übergangsregelung orientierte Interpretation des [Â§ 22 Abs 1 FELEG](#) idF des ASRG 1995 sichert den notwendigen Vertrauensschutz.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz. Sie berücksichtigt die vom Kläger verspätet eingelegte und in der mündlichen Verhandlung konkludent zurückgenommene Anschlussrevision.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024